Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 84 / 2020/ I. Teil**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 12.11.2020

Inhalt Heft 84/2020

TEIL I

Organisation und Verfassung der Hochschule **Seite**

ORDNUNG
zur elektronischen Durchführung von **WAHLEN DURCH STUDIERENDE** der Hochschule Anhalt vom 27.02.2019 i. d. F. vom 05.05.2020 5

STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG der Hochschule Anhalt vom 18.06.2020 12

RICHTLINIE 16
zum Umgang mit **SPONSORING**, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen an der Hochschule Anhalt vom 15.11.2016 i. d. F. vom 16.07.2020

ORDNUNG 34
für die Vergabe von **LEISTUNGSBEZÜGEN UND ZULAGEN** der Hochschule Anhalt (Leistungsbezügeordnung) vom 18.03.2020

TEIL II

Studien- und Prüfungsangelegenheiten **Seite**

SATZUNG 47
zur Ergänzung von **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN** der Hochschule Anhalt vom 03.06.2020 (Computergestützte Prüfungsformen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 48
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science für den berufsbegleitenden Studiengang **PHYSICIAN ASSISTANCE (FPA)** vom 13.05.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

NEUFASSUNG 54
Der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **MASCHINENBAU (MAB)** und **WIRTSCHAFTS-INGENIEURWESEN (WIW)** vom 25.03.2020 als Studiengangsspezifische Bestimmungen

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 68
für das Zertifikatsstudium **ONLINE BRIDGING SEMESTER FOR GRADUATE PROGRAMS AND TRANSITION TO THE GERMAN JOB MARKET** (ZOB) vom 10.06.2020

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 76
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT (BWL)** vom 11.12.2019
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 86
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **WIRTSCHAFTSRECHT (WRE)** vom 11.12.2019
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)** vom 11.12.2019
(Studiengangsspezifische Bestimmungen) 99

SATZUNG
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **INTERNATIONAL BUSINESS (IBS)** vom 11.12.2019 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 109

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 116
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **IMMOBILIENBEWERTUNG (MIB)** vom 11.12.2019/01.07.2020
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 122
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** und **MEDIENTECHNIK (MT)** vom 17.06.2020
(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 135
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science für den Studiengang **ÖKOTROPHOLOGIE (OE)** vom 02.06.2020

BERICHTIGUNG 139
der Satzung vom 08.01.2020 zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT** (BIB) vom 10.08.2020

BERICHTIGUNG 140
der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOTECHNOLOGIE (BT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT), PHARMATECHNIK (PT) UND VERFAHRENSTECHNIK (VT)** vom 10.08.2020

PRAKTIKUMSORDNUNG 141
Des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Anhalt für den Masterstudiengang **IMMOBILIENBEWERTUNG (MIB)** vom 03.09.2020

SATZUNG 149
zur Änderung der Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **INTERNATIONAL TRADE (MTR)** vom 03.06.2020

SATZUNG 151
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURE (DIA)** vom 15.06.2020

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

ZUR ELEKTRONISCHEN DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN DURCH STUDIERENDE

der Hochschule Anhalt vom 27.02.2019

i.d.F. vom 05.05.2020

Der Wahlleiter erlässt in Abstimmung mit dem Studierendenrat der Hochschule Anhalt gemäß § 8 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt (FH) vom 22.11.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 39/2009) mit Beschluss vom 05.05.2020 die folgende Ordnung[1]:

§ 1

Geltungsbereich, Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen der Wählergruppe der Studierenden von

1. vier Vertretern zum Senat,
2. je zwei Vertretern zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche 1 - 7,
3. je fünf Vertretern zu den Standortstudierendenräten Köthen, Dessau, Bernburg und
4. bis zu je sieben Vertretern zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche 1 – 7.

(2) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Wahlleiter festgesetzt.

(3) Der Wahlleiter entscheidet vor der Wahl, ob online nach dieser Ordnung gewählt wird oder herkömmlich als Präsenzwahl nach der **Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Anhalt (FH) vom 16.03.2005** (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 13/2005).

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse setzen sich aus den folgenden Wählern zusammen:

1. Wähler des Senats
2. Wähler der Fachbereichsräte (Fachbereich 1 - 7)
3. Wähler der Standortstudierendenräte (Köthen, Dessau, Bernburg)
4. Wähler der Fachschaftsräte (Fachschaft FB 1 - 7).

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung).

(2) In das Wählerverzeichnis des Senats sind alle an der Hochschule Anhalt immatrikulierten Studierenden eingetragen. In die Wählerverzeichnisse der Fachbereichsräte sind alle im jeweiligen Fachbereich immatrikulierten Studierenden eingetragen. Nur Studierende, die Mitglieder der Studierendenschaft sind, sind in die Wahlverzeichnisse für den jeweiligen Fachbereichsrat und den jeweiligen Standortstudierendenrat eingetragen.

(3) Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in einem Fachbereich wählbar und wahlberechtigt.

(4) Gehört ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen an, so hat er jeweils vor einer Wahl eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe er sein Wahlrecht ausüben will. Das ist der Fall, wenn ein Wähler aus der Wählergruppe der Studierenden zusätzlich einer anderen Wählergruppe angehört, für die diese Ordnung nicht gilt, z. B. Beschäftigter der Hochschule Anhalt. Der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann der Wahlleiter die Zuordnung nach seinem Ermessen vornehmen; Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt als Zugehörigkeitserklärung.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Abstimmungsausschuss und der Wahlleiter. Wahlleiter kraft Amtes ist der Leiter der Verwaltung der Hochschule. Mitglieder des Wahlausschusses und des Abstimmungsausschusses sowie deren Stellvertreter können alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Anhalt sein, es sei denn, sie sind Wahlbewerber. Dem Wahlausschuss und dem Abstimmungsausschuss gehört je Standort und je Ausschuss ein Studierender an.

(2) Der Wahlleiter bestellt die Mitglieder des Wahl- und des Abstimmungsausschusses, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer und Hilfskräfte aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(4) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Abstimmungsausschuss ermittelt das Abstimmungsergebnis.

(6) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 4

Bekanntmachung der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeit,
2. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der von der Wählergruppe zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
3. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
4. die Aufforderung, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
5. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
6. dass durch ein elektronisches Wahlverfahren mittels einer geeigneten Anwendungssoftware gewählt wird.
7. dass Wahlbewerber, nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
8. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist
9. dass wählbar nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist.

§ 5

Wählerverzeichnisse

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach Fachbereichen sowie danach, ob eine Mitgliedschaft in der Studierendenschaft besteht in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen vor Veränderung geschützt sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname, Studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@student.hs-anhalt.de)
4. die Fachbereichs- und Studiengangszugehörigkeit
5. Erklärung über die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Wählergruppen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Veröffentlichung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag für fünf Tage zur Einsicht durch die Studierenden der Hochschule zu veröffentlichen. Das Wählerverzeichnis wird digital veröffentlicht. Der Zugang ist durch ein Passwort geschützt, das den Studierenden per E-Mail an ihre studentische E-Mailadresse zugeschickt wird. Ein Download des Wählerverzeichnisses ist nicht gestattet. Nach dem Abschluss der Wahl ist das Wählerverzeichnis zu löschen, spätestens am Ende des jeweiligen Wahlzeitraumes.

(6) Die Veröffentlichung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Veröffentlichung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 Wahlordnung erfolgen.

(7) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Veröffentlichung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 6

Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Veröffentlichungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Alle Studierenden der Hochschule können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Veröffentlichung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Sind von dem Berichtigungs- oder Ergänzungsantrag Dritte betroffen, so ist diesen vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und ggf. einem darüber hinaus Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.

§ 7

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse, Unterbleiben einer Wahl

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Jeder Studierende kann sich als Kandidat für diejenigen Wahlen aufstellen lassen, für die er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter über ein Webformular einzureichen. Die URL des Webformulars wird allen Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) entfällt

(3) Für jeden Wahlvorschlag sind anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. studentische E-Mail-Adresse (i.d.R. vorname.name@student.hs-anhalt.de)
4. die Fachbereichszugehörigkeit,
5. für welches Gremium der Wahlvorschlag gilt.

(4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig. Der Antrag ist schriftlich an den Wahlleiter zu stellen.

(5) Etwaige Mängel bzgl. des Wahlvorschlags hat der Wahlleiter einem Wahlbewerber spätestens am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Bekanntmachung

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der im Wahlamt eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlages sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 10 Wahlordnung) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber (§ 11 Wahlordnung) Anwendung finden.

(6) Spätestens am 7. Tag vor der Wahl gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(7) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden darf,
3. die Entscheidung nach Abs. 5 dieses Paragraphen,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 10 und 11 Wahlordnung).

§ 10

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wähler hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen (mindestens 3 Stimmen) erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen vom 16.03.2005).

§ 11

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn die doppelte Anzahl der Wahlvorschläge für ein Gremium nicht mindestens so groß ist, wie die Anzahl der in diesem Gremium zu wählenden Mitglieder.

(2) Der Wahlberechtigte hat bei jeder Wahl so viele Stimmen, wie Mitglieder im jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person höchstens eine Stimme geben.

(3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem elektronischen Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerbern ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Bewerber oder eine andere wählbare Person mit den höchsten Stimmenzahlen (mindestens 3 Stimmen) erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 24 Abs. 2 der Ordnung zur Durchführung von Wahlen vom 16.03.2005).

§ 12

Elektronische Stimmzettel und Versand personalisierter Zugangsdaten

(1) Bei der Abstimmung darf nur mit dem amtlichen elektronischen Wahlverfahren gewählt werden. Für die Bereitstellung des elektronischen Wahlverfahrens sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass die personalisierten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlverfahren an die Wahlberechtigten per E-Mail an deren studentische E-Mail-Adressen geschickt werden.

(2) Der elektronische Stimmzettel darf nur die in § 8 Abs. 5 Satz 2, Wahlordnung, aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem elektronischen Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei Mehrheitswahl ohne Bindung sind die Bewerber anzuführen und die Anzahl an Leerzeilen, wie Mitglieder der Gruppe zu wählen sind. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte elektronische Stimmzettel verwendet werden, welche die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Auf dem elektronischen Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen bei dieser Wahl zu vergeben sind.

§ 13

Elektronische Stimmabgabe

(1) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch gesundheitliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

(3) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.

(4) Zur Authentifizierung der Wahlberechtigten erhobene Daten dürfen nur zum Zwecke der Durchführung der Wahl verwendet werden.

§ 14

Schluss der Abstimmung

Der Abstimmungsausschuss stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest und erklärt die Abstimmung für geschlossen.

§ 15

Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden von dem Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 16

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlleiter nicht anzurechnen sind elektronische Stimmzettel,

1. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist,

§ 17

Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen der Name des Gewählten auf dem elektronischen Stimmzettel nicht zweifelsfrei identifizierbar ist,
2. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
3. wenn das Ankreuzfeld „ungültig wählen“ angekreuzt worden ist.

§ 18

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Es wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jeden Bewerber oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 19
Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,
Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder, den Namen des Schriftführers und die Namen der Hilfskräfte,
2. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
3. die Zahl, getrennt für jede Wahl
    a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    b. der Wähler,
    c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    d. der gültigen Stimmen,
    e. der für jeden Bewerber oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses und des Schriftführers.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Wählerverzeichnisse,
3. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.
4. die Dateien aus dem elektronischen Wahlverwahrens, in denen die Rohdaten der Abstimmungen enthalten sind.

(4) Der Wahlleiter fasst die Abstimmungsergebnisse zusammen und legt sie dem Wahlausschuss vor.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die vom Wahlleiter zusammengefassten Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis für jedes Gremium folgendermaßen fest:

Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und den Namen des Schriftführers,
2. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl,
   a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
   b. der Abstimmenden,
   c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
   d. der gültigen Stimmen,
4. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
5. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Stellvertreter,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie des Schriftführers.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt, für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. die Namen und Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen und bittet um Annahme der Wahl innerhalb von 14 Tagen.

§ 22

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung, gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Wahlleiter vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Studierenden der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Wahlleiter ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Wahlleiter über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Wahlleiter auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind vom Wahlleiter ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Das als gültig festgestellte Wahlergebnis ist unter Berücksichtigung der Rücktrittserklärungen als amtlich bekannt zu machen.

§ 23

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 25

In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 27.02.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019, außer Kraft.

Köthen, den 15.05.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG

der Hochschule Anhalt

vom 18.06.2020

Für die Hochschule Anhalt wird auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 17.06.2017 und der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29.11.2018 die nachfolgende Verordnung der Hochschule Anhalt beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitglieder der Hochschule Anhalt, welche Umgang mit radioaktiven Stoffen haben oder in der Umgebung ionisierender Strahlung ausgesetzt sind.

§ 2 Strahlenschutzverantwortlicher

(1) Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 StrlSchG bzw. § 44 StrlSchV werden für die Hochschule Anhalt durch den Präsidenten wahrgenommen. Ihm obliegt die Durchführung des Strahlenschutzes an der Hochschule Anhalt.

(2) Vertreter des Präsidenten im Rahmen dieser Ordnung ist der Leiter der Verwaltung.

(3) Der Strahlenschutzverantwortliche bzw. sein Vertreter hat den Strahlenschutzbeauftragten (Siehe § 2) unverzüglich über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Aufgaben oder Befugnisse des Strahlenschutzbeauftragten betreffen, zu unterrichten (§ 71 Abs. 1 StrlSchG).

§ 3 Strahlenschutzbeauftragter

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche bestellt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eine ausreichende Zahl von Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 44 StrlSchV und § 70 StrlSchG. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Umgang mit radioaktiven Stoffen in anzeige- und genehmigungsbedürftigen Umfang sowie jeder genehmigungs- oder anzeigebedürftige Betrieb von Anlagen und Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern vom Zuständigkeitsbereich eines Strahlenschutzbeauftragten erfasst wird.

(2) Für jeden Strahlenschutzbeauftragten ist mindestens ein Vertreter zu bestellen. Die Bestellung des Vertreters ist nicht erforderlich, wenn der Strahlenschutzbeauftragte in seinem Bereich zugleich der einzige Anwender ist.

(3) Während der Abwesenheit des Strahlenschutzbeauftragten gehen alle Rechte und Pflichten sinngemäß auf seinen Vertreter über.

§ 4 Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung, durch praktische Erfahrung und durch die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben (§ 74 Abs. 1 StrlSchG).

(2) Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens aller fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Der Nachweis der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. (§ 48 Abs. 1 StrlSchV).

(3) Jeder Strahlenschutzbeauftragte nimmt in seinem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich alle Aufgaben und Funktionen wahr, die ihm nach der Strahlenschutzverordnung bzw. des Strahlenschutzgesetzes, dieser Strahlenschutzordnung sowie der Bestellung übertragen worden sind.

(4) Jeder Strahlenschutzbeauftragte unterrichtet ohne Aufforderung den Strahlenschutzverantwortlichen über alle relevanten Vorgänge aus seinem Bereich. Hierzu zählen insbesondere sämtliche genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vorgänge. Notwendige Änderungen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches hat der Strahlenschutzbeauftragte dem Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet, seinen Vertreter ständig und umfassend über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die den Strahlenschutz in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich berühren.

(6) Jeder Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet durchgeführte Kontrollen und Vorkommnisse zu protokollieren.

(7) Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind. Er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der für den Strahlenschutz notwendigen Geräte. Eich- und Prüffristen für entsprechende Messgeräte sind einzuhalten. Der Strahlenschutzbeauftragte

veranlasst die Wartung sowie gegebenenfalls die Reparatur dieser Geräte und hat dem Strahlenschutzverantwortlichen umgehend alle Mängel mitzuteilen, die den Strahlenschutz beeinträchtigen.

(8) Beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Quellen hat der Strahlenschutzbeauftragte die Einhaltung der Prüffristen zu gewährleisten.

(9) Er veranlasst die jährliche Kontaminationsprüfung an den EC-Detektoren (§ 89 StrlSchV).

(10) Der Strahlenschutzbeauftragte führt jährliche Unterweisungen durch, worüber Aufzeichnungen zu führen sind, die von den unterwiesenen Personen zu unterzeichnen sind (§63 Abs. 2 StrlSchV).

(11) Es sorgt für den ordnungsgemäßen Einsatz und den termingerechten Tausch der Personendosimeter.

(12) Der Strahlenschutzbeauftragte beantragt und aktualisiert über den Strahlenschutzverantwortlichen die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

§ 5 Rechte des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Jeder Strahlenschutzbeauftragte hat das Recht, in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich jederzeit und ohne weitere Genehmigung Räume zu betreten, Unterlagen einzusehen und Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten als Strahlenschutzbeauftragter erforderlich ist. Er hat insbesondere das Recht, sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist in seinem Entscheidungsbereich für die Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig und gegenüber allen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Diese müssen seine Anordnungen befolgen.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Hochschulmitglieder

Alle Hochschulmitglieder, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen im Dienstbereich mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung bzw. Anwendung von ionisierender Strahlung umgehen, haben die Pflicht:

- den Strahlenschutzverantwortlichen sowie den für den Bereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, ionisierenden Strahlen oder Röntgenstrahlen zu informieren und dessen Zustimmung für damit zusammenhängende Beschaffungsvorgänge einzuholen;
- sich mit der Strahlenschutzverordnung bzw. dem Strahlenschutzgesetz vertraut zu machen und die entsprechenden Schutzvorschriften genau zu beachten;
- dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben;
- darauf zu achten, dass die oben genannten Personen geeignete Vorrichtungen zur Messung der Personendosis tragen oder andere Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis durchführen oder durchführen lassen, soweit dies vom jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten für notwendig erklärt wird;
- im Falle eines Unfalls oder Störfalls – ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen – umgehend den Strahlenschutzbeauftragten zu informieren;
- bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (z.B. Beschädigung von Strahlern, Kontaminationsverdacht, Diebstahl, Brand) den Strahlenschutzbeauftragten unverzüglich zu informieren,
- wenn bei einer Person der Verdacht auf Inkorporation von radioaktiven Stoffen besteht, so ist eine Inkorporationskontrolle (Ausscheidungsanalyse, Ganzkörperzählermessung) durchführen zu lassen, die die betroffene Person zu dulden hat (§§ 64, 65, 66 und 176 StrlSchV).

§ 7 Kennzeichnungspflicht

Mit Strahlenzeichen in ausreichender Anzahl sind Räume, Geräte, Vorrichtungen, Schutzbehälter, Aufbewahrungsbehältnisse und Umhüllungen für radioaktive Stoffe deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen (StrlSchV Anlage X zu § 91).

§ 8 Einsatz von Ni-63-EC-Detektoren

(1) Die Ni-63-beschichtete Folie ist ein offener radioaktiver Stoff gemäß § 5 Abs. 34 StrlSchG. Die eingesetzte Aktivität beträgt ca. 500 bis 600 MBq.

(2) Jede Person ist vor Aufnahme der Tätigkeit an Gaschromatographen mit Ni-63-ECD über Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Genehmigung zu unterweisen. Die Unterweisung ist während der Tätigkeit jährlich zu wiederholen. Für die Unterweisung ist der Strahlenschutzbeauftragte zuständig.

(3) Personen, die bestimmungsgemäß mit dem GC arbeiten, benötigen keine Untersuchung durch den ermächtigten Arzt nach § 77 StrlSchV und müssen auch nicht beruflich als strahlenexponierte Person nach § 71 StrlSchV eingestuft werden.

(4) Mit ECDs darf nur in Räumen umgegangen werden, die in der Genehmigung genannt sind bzw. am Aufstellungsort betrieben werden.

(5) ECDs dürfen nur betrieben werden, wenn der Strahlenschutzbeauftragte anwesend oder sofort erreichbar ist.

(6) Die Detektoren dürfen keinen Einwirkungen ausgesetzt werden, durch die der radioaktive Stoff aus der NI-63-Folie herausgelöst werden kann. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass beim Betrieb des Gerätes die maximal zulässige Temperatur für den entsprechenden Detektor nicht überschritten wird.

(7) Das Öffnen des Detektorgehäuses sowie die Reinigung des Detektors z.B. mit flüssigem Reinigungsmittel sind nicht gestattet.

(8) Die Abgase sind vom EC-Detektorausgang über einen Schlauch in die Abluft nach außen zu leiten.

(9) Während des Umgangs ist sicherzustellen, dass eine Entwendung oder ein sonstiges Abhandenkommen der radioaktiven Stoffe und eine unbefugte Einwirkung auf sie ausgeschlossen sind. Der Raum ist zu verschließen, wenn keine unterwiesene Person anwesend ist.

(10) Reparaturen oder Instandsetzungen am Detektor dürfen nur durch den Kundendienst der Herstellerfirma, bzw. Strahlenschutzpersonal durchgeführt werden. Der Strahlenschutzbeauftragte ist über die Beauftragung des Kundendienstes rechtzeitig zu informieren.

(11) Ein- und Ausbau von Ni-63-ECD dürfen nur vom Strahlenschutzbeauftragten oder einer vom Strahlenschutzbeauftragten bestimmten Person durchgeführt werden.

(12) Ist ein ECD kontaminiert, darf dieser nicht mehr betrieben werden. Der Strahlenschutzbeauftragte veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen. Erwerb, Abgabe oder Austausch von Ni-63-ECD darf nur mit Einverständnis des Strahlenschutzbeauftragten erfolgen.

(13) Der Austausch eines ECDs erfolgt durch den Kundendienst der Herstellerfirma über den Strahlenschutzbeauftragten.

(14) Die Entsorgung eines ECDs erfolgt über den Strahlenschutzbeauftragten an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle.

(15) ECDs sind, solange sie nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, in Räumen des Geltungsbereiches diebstrahlgesichert und brandgeschützt aufzubewahren.

(16) Bei Verdacht und bei Abhandenkommen eines Detektors ist darüber unverzüglich der Strahlenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

(17) Besteht bei einer Person der Verdacht auf Inkorporation von Ni-63, so ist eine Inkorporationskontrolle (Urinmessung) durchführen zu lassen, die die betreffende Person zu dulden hat. (§§ 64, 65, 66 und 176 StrlSchV).

§ 9 Einsatz von Röntgentechnik

(1) Die Röntgenverordnung umfasst Röntgenstrahlung von mindestens 5KV, welche durch beschleunigte Elektronen auf 1MeV begrenzt ist.

(2) Derartige Röntgeneinrichtungen werden zum Zweck der Erzeugung von Röntgenstrahlung betrieben.

(3) Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist genehmigungspflichtig.

(4) Die Bauart von Schulröntgeneinrichtungen kann zugelassen werden, wenn sie die Bedingungen nach § 18 StrlSchV erfüllt.

(5) Röntgeneinrichtungen müssen alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüft werden.

§ 10 Einsatz von umschlossenen radioaktiven Strahlern

(1) Ein radioaktiver Stoff ist genau dann umschlossen, wenn er von einer allseitig dichten, festen, nicht zerstörungsfrei zu öffnenden inaktiven Hülle umgeben ist.

(2) Für radioaktive Stoffe muss eine Strahlenschutzgenehmigung vorliegen. Diese umfasst eine Anzeige bei der zuständigen Behörde, welche den Antrag genehmigt. Für den weiteren Einsatz der radioaktiven Stoffe muss eine Bauartzulassung vorliegen.

(3) Derartige umschlossene radioaktive Stoffe müssen alle 2 Jahre einer Dichtheitsprüfung gemäß § 66 Abs. 4 StrlSchV durch einen zertifizierten TÜV unterzogen werden.

(4) Eine Kopie der Bescheinigung ist vom Genehmigungsinhaber (Hochschule Anhalt) an die zuständige Behörde (Landesamt für Verbraucherschutz) zu senden.

§ 11 Zusammenarbeit und Unterrichtung

Der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem ermächtigten Arzt nach § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 Buchstabe a zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten. Der Strahlenschutzbeauftragte hat den Personalrat auf dessen Verlangen in Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu beraten (§ 71 Abs. 3 StrlSchG).

§ 12 Mittelbewirtschaftung

Die für die Entsorgung radioaktiver Stoffe, die Personendosimetrie, die Ausstattung mit Strahlenschutzmessgeräten sowie für den Erwerb der Fachkunde erforderlichen Mittel werden zentral bereitgestellt.

§ 13 Beschaffung von Strahlern

(1) Die Beschaffung von offenen oder geschlossenen Strahlern oder von Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten.

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche prüft die Unbedenklichkeit und Notwendigkeit der Anforderungen im Rahmen seiner Zuständigkeit.

(3) Beschaffungsvorgänge sind erst durchzuführen, wenn die Vorrausetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 ist auch durchzuführen, wenn Geräte und Anlagen dieser Art nur vorübergehend in die Hochschule Anhalt gebracht werden.

§ 14 Anträge an die zuständigen Behörden

(1) Anträge auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen (Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verkehr mit radioaktiven Stoffen (Erwerb und Abgabe an andere), zur Beförderung, zur Ein- und Ausfuhr radioaktiver Stoffe sind nur mit Einverständnis des Strahlenschutzverantwortlichen der Hochschule Anhalt weiterzuleiten. Dazu ist die Übergabe eines Antragsduplikates erforderlich.

(2) Gleiches gilt für den Antrag zur Errichtung, zum Betrieb und zur Prüfung von Röntgengeräten.

§ 15 Behördenverkehr

Jegliche Korrespondenz mit den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, den Strahlenschutz mittel- oder unmittelbar betreffend, ist über den Strahlenschutzverantwortlichen zu führen.

§ 16 Benachteiligungsverbot

Der Strahlenschutzbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden. Steht der Strahlenschutzbeauftragte in einem Arbeitsverhältnis mit dem zur Bestellung verpflichteten Strahlenschutzverantwortlichen, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, es liegen Tatsachen vor, die den Strahlenschutzverantwortlichen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Strahlenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, der Strahlenschutzverantwortliche ist zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt (§70 Abs. 6 StrlSchG).

§ 17 Aushang

Die Strahlenschutzverordnung, das Strahlenschutzgesetz, diese Strahlenschutzordnung sowie die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind in allen Bereichen der Hochschule Anhalt, in denen mit ionisierenden Strahlenquellen umgegangen wird, durch den jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten zur Einsicht auszulegen oder sichtbar auszuhängen.

§ 18 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Strahlenschutzverordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Strahlenschutzordnung der Hochschule Anhalt vom 10.02.1999 außer Kraft.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020.

Köthen, den 01.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

RICHTLINIE

zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

an der Hochschule Anhalt
vom 15.11.2016

i. d. F. vom 16.07.2020

Erstellung: Sabine Thalmann	Freigabe: Sabine Thalmann	Version: 2.0, Datum: 16.07.2020

1 Inhalt

2 Anwendungsbereich ... 3
3 Regelungszweck ... 3
4 Begriffsbestimmungen ... 3
4.1 Sponsoring ... 3
4.1.1 Steuerliche Abgrenzung ... 4
4.1.2 Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung (steuerlich unschädliches Sponsoring) ... 4
4.1.3 Gewerbliches Sponsoring ... 4
4.1.4 Abschluss von Sponsoring-Verträgen ... 5
4.2 Werbung ... 5
4.2.1 Unzulässige Werbemaßnahmen ... 5
4.2.2 Abschluss von Verträgen ... 6
4.3 Spenden ... 6
4.3.1 Geldspenden ... 6
4.3.2 Sachspenden ... 6
4.3.3 Stipendien ... 6
4.3.4 Erteilung von Spendenbestätigungen ... 7
4.4 Mäzenatische Schenkungen ... 7
5 Grundsätze ... 7
5.1 Aufzeichnungspflichten ... 7
5.1.1 Berichtswesen ... 7
5.1.2 Haftung ... 8
6 Schlussbestimmungen ... 8
6.1 Sprachliche Gleichstellung ... 8
6.2 Inkrafttreten ... 8

2 Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich am Runderlass des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien des LSA vom 30.11.2006 zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 50/2006 vom 18.12.2006 und gilt für die Hochschule Anhalt. Die Richtlinie dient allen Hochschulmitgliedern als maßgebliche Orientierung bei der Schaffung klarer Verfahrensabläufe und sichert eine vollständige Transparenz.

3 Regelungszweck

Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen gewinnen im öffentlichen und privaten Interesse zunehmend an Bedeutung und sind aufgrund der immer knapper werdenden Haushaltsmittel nichts Ungewöhnliches.

Sie sind ferner ein wesentlicher Bestandteil öffentlich-privater Kooperationen und eröffnen den Sponsoren die Möglichkeit, ihre Verbundenheit mit bestimmten öffentlichen Aufgaben aufzuzeigen.

Sponsoring wirkt unterstützend bei der Erreichung von Zielen und ermöglicht eine weitere Förderung von Bildung und Wissenschaft. Grundlegend dabei ist, dass öffentliche Aufgaben durch Haushaltsmittel zu finanzieren sind und Sponsoring nur ergänzend zur Durchführung explizit beschriebener Tätigkeiten und unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden kann.

Um den Eindruck zu vermeiden, dass sich die Hochschule Anhalt aufgrund finanzieller Unterstützung oder Leistungen durch Zuwendungsgeber bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lässt oder deren Interessen besonders berücksichtigt, sind strenge Maßstäbe bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Sponsoring-Verträgen, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen anzulegen. Die Hochschule Anhalt hat bei jeder Zuwendung der oben genannten Art sicherzustellen, dass die Freiheit von Forschung und Lehre durch die Zuwendung nicht beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Vertragsgestaltung und/oder der Abschätzung der steuerlichen Wirkungen sowie der Zulässigkeit eines Sponsorings (auch eines Sachsponsorings) ist bereits im Vorfeld eine Abstimmung mit der Leiterin der Verwaltung notwendig.

Zuwendungen, welche, durch natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, durch die Hochschule Anhalt in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils empfangen werden, sind je nach Grad der vereinbarten Gegenleistung in Sponsoring, Spenden, Werbung und mäzenatischen Schenkungen zu unterscheiden. Je nach Art der Zuwendung ergeben sich für die Hochschule unterschiedliche steuerliche Folgen.

Verträge, die dieser Regelung unterliegen, sind vom Präsidium zu genehmigen.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Sponsoring

Unter Sponsoring im Sinne des o.g. Runderlasses wird üblicherweise die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen durch natürliche oder juristische Personen mit wirtschaftlichem Interesse (Sponsor) zur Förderung der Hochschule (Gesponserte) in Lehre und Forschung verstanden. Beim Sponsoring wird zwischen aktiven und passiven Sponsoring unterschieden. Im aktiven Sponsoring können die Leistungen speziell definiert werden und beinhalten einen Leistungsaustausch. Beim passiven Sponsoring erfolgt die Werbeleistung lediglich über die Darstellung des Logos bzw. Nennung der Firma des Sponsors auf Flyern und Poster der Veranstaltung. Es erfolgt keine besondere Hervorhebung. Daraus ergibt sich keine Umsatzsteuerpflicht. Der Sponsor verfolgt neben der Förderung der Hochschule auch eigene Interessen, insbesondere zur Förderung wissenschaftlicher,

sportlicher, kultureller, sozialer, ökologischer oder ähnlich bedeutsamen Aufgaben und Veranstaltungen mit dem Ziel, eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit zu verbinden. Sponsoring ist demzufolge ein Austauschverhältnis. Auswahl der Sponsoring-Partner: Jeder Einzelfall ist anhand nachvollziehbarer Kriterien zu entscheiden. Die Wettbewerbs- und Chancengleichheit potentieller Sponsoren muss gewahrt werden.

Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und Geschäftsrundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile der Sponsoren sein.

4.1.1 Steuerliche Abgrenzung

Die Hochschule unterliegt der Körperschaftssteuerpflicht bezüglich der Einnahmen aus dem Sponsoring-Vertrag, es sei denn, dass dieser so ausgestaltet und durchgeführt wird, dass die Hochschule an den Werbemaßnahmen des Sponsors nicht aktiv mitwirkt, sondern sich darauf beschränkt, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung des Sponsors lediglich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann auch unter Verwendung des Namens, Emblems, Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Entscheidend für die steuerlichen Auswirkungen von Sponsoring-Verträgen ist demnach der tatsächliche Vertragsinhalt und nicht, wie der Vertrag oder darin enthaltende Leistungen genannt werden (Sponsoring, Spenden, Zuwendungen o.Ä.).

4.1.2 Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung (steuerlich unschädliches Sponsoring)

Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung liegt vor, wenn die Hochschule ihren Namen für die Nutzung für Werbezwecke überlässt (Duldung), ohne selbst aktiv an der Werbemaßnahme mitzuwirken. Die Hochschule darf lediglich auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweisen. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, weiterführende Informationen oder eine Verlinkung erfolgen. Sponsoring im Bereich der Vermögensverwaltung ist für die Hochschule steuerlich unbeachtlich (sog. unschädliches Sponsoring), wenn es sich z.B. um folgende Fälle handelt:

- eine reine Namensüberlassung oder Übertragung des Rechts an einen Sponsor, durch Verwendung des Namens, von Emblemen und Logos der Hochschule oder in anderer Weise selbst öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam zu machen,
- die Benennung eines Vorlesungs-/Seminarraumes oder Gebäudes nach einem Sponsor oder
- mehrere jeweils kleine Aufdrucke der Logos mehrerer Sponsoren.

4.1.3 Gewerbliches Sponsoring

Gewerbliches Sponsoring liegt immer dann vor, wenn die Hochschule aktiv an den Werbemaßnahmen eines Sponsors mitwirkt. Gewerbliches Sponsoring begründet einen so genannten „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“, der umsatzsteuerpflichtig und auch der ertragssteuerlichen Behandlung (Körperschafts- und Gewerbesteuer) zu unterwerfen ist.

- Beispiele für gewerbliches Sponsoring sind:
- Hinweise auf Produkte des Sponsors,
- Schaltung eines Links auf der Internetseite der Hochschule, über den auf die Homepage und Werbehinweise des Sponsors geführt werden kann,
- Schaltung von reinen Werbeanzeigen des Sponsors in Broschüren und Veranstaltungsheften,
- Product Placement (werbewirksame Integration eines Produktes des Sponsors in den Ablauf einer Veranstaltung),
- Teilnahme an Pressekonferenzen und Produktpräsentationen des Sponsors oder
- Absatz von Produkten des Sponsors im Rahmen einer Veranstaltung durch das Personal der Hochschule.

4.1.4 Abschluss von Sponsoring-Verträgen

Die Grundlage des Sponsorings ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Hochschule und dem Sponsor. Der Vertrag ist vor der Annahme der Zuwendung schriftlich abzuschließen und durch die Leiterin der Verwaltung frei zu geben. Der Vertrag muss u.a. die folgenden Angaben enthalten:

- Vertragsgegenstand (die konkrete Förderung einer Aufgabe oder Maßnahme - was konkret gefördert wird; ggf. Angabe des Förderungsziels),
- Leistungen des Sponsors (die konkrete Leistung des Sponsors - was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet),
- Leistungen des Gesponserten (die konkrete Leistung der Hochschule - was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet, ggf. Art und Form der Darstellung des Sponsors bei mündlicher oder schriftlicher Nennung des Namens, der Firma und der Marke sowie die Präsentation des Logos oder sonstiger Kennzeichen am gesponserten Objekt oder im Rahmen einer Veranstaltung),
- Vertragsdauer (den zeitlichen Rahmen einer Leistung oder Maßnahme - einmalig, dauerhaft, Zeitraum),
- Verantwortliche und Ansprechpartner beider Vertragsparteien sowie
- Datum und Unterschriften der Vertragsparteien.

Für Sponsoring-Maßnahmen dürfen im Gegensatz zu Spenden keine Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) gemäß § 10b EStG ausgestellt werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung ist der von der Hochschulverwaltung erarbeitete Mustervertrag (Anlage 1) zu verwenden.

4.2 Werbung

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder einer unternehmensorientierten Privatperson für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn damit ausschließlich eigene Kommunikationsziele (Imagegewinn, Verkaufsförderung oder Produktinformation) des Unternehmens oder der Privatperson erreicht werden sollen. Im Gegensatz zum Sponsoring liegt das unmittelbare Interesse des Zuwendungsgebers ausschließlich in seinem eigenen wirtschaftlichen Nutzen.

Werbemaßnahmen sind nur zulässig, soweit sie mit den Zielen und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie dem Ansehen der Hochschule vereinbar sind und die Ausübung des Dienstbetriebes nicht stören.

Auch in diesen Fällen wird auf Seiten der Hochschule ein so genannter „Betrieb gewerblicher Art (BgA)“ begründet, der umsatzsteuerpflichtig (derzeit 19 %) und der ertragssteuerlichen Behandlung zu unterwerfen ist.

4.2.1 Unzulässige Werbemaßnahmen

Zu den unzulässigen Werbemaßnahmen gehören die folgenden Maßnahmen:

- Politischer oder konfessioneller Art,
- die Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung und die Unvoreingenommenheit der Hochschule und ihrer Beschäftigten rechtfertigen,
- für jugend- und gesundheitsgefährdende Produkte oder Verhaltensweisen,
- mit Inhalten, die einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminieren,
- im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen,
- in Verbindung mit hoheitlichen Handlungen der Verwaltung,
- die nach Art und Umfang den Eindruck erwecken, die Hochschule empfehle amtlich bestimmte Produkte oder identifiziere sich mit ihnen.

4.2.2 Abschluss von Verträgen

Das Abschlussverfahren von Verträgen mit Zuwendungen durch Werbung richtet sich nach den Angaben wie unter Punkt 1. Sponsoring Nr. d) angegeben.

4.3 Spenden

Spenden sind Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen) von natürlichen oder juristischen Personen, die eine öffentliche Einrichtung, eine bestimmte Maßnahme oder ein bestimmtes Ziel fördern und dafür keine Gegenleistung erwarten. Spenden dienen nach § 10b EStG mildtätigen, kirchlichen, religiösen, wissenschaftlichen oder für als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken.

4.3.1 Geldspenden

Geldspenden sind der Hochschule durch schriftliche Absichtserklärung des Zuwendenden anzuzeigen. Eine Geldspende darf nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, der vom Zuwendenden ausdrücklich bestimmt wurde. Eine nicht zweckgebundene Geldspende darf nur für wissenschaftliche bzw. hoheitliche Zwecke verwendet werden.

4.3.2 Sachspenden

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung (Art, Alter, Zustand, historischer Kaufpreis) jeder einzelnen Sache auch der Wert der Sache im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG hervorgehen.

- Grundsätzlich ist eine Sachspende danach mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. Dies ist der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Verkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer). Der Nachweis dieses Wertes ist durch eine Pro-Forma-Rechnung des Zuwendenden zu erbringen.
- Wurde die Sachspende unmittelbar zuvor aus dem Betriebsvermögen des Zuwendenden entnommen, so darf eine Zuwendungsbestätigung höchstens in Höhe des Entnahmewerts (zzgl. Umsatzsteuer) erteilt werden. Abweichend davon ist es auch zulässig, den Buchwert anzusetzen (so genanntes Buchwertprivileg). Den Entnahme- oder Buchwert, der sich i.d.R. aus der Buchhaltung des Unternehmens ergibt, hat der Zuwendende geeignet nachzuweisen und zu bestätigen.
- Handelt es sich um eine Sachspende aus einem Privatvermögen, so ist der aktuelle Wert zu ermitteln und der Hochschulverwaltung mitzuteilen (Gutachten, historischer Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung).

Zudem muss der Sachspender schriftlich erklären, dass die Sachspende aus seinem Vermögen stammt und frei von Rechten Dritter ist. Vor der Annahme von Sachspenden sind darüber hinaus mögliche Folgekosten (z.B. Gerätereparaturen, bauliche Maßnahmen) zu kalkulieren und deren Finanzierung ggf. detailliert darzulegen. Sachspenden sind steuerlich unbeachtlich, wenn die Hochschule ohne besondere Hervorhebung lediglich auf die Leistung/Unterstützung des Zuwendungsgebers hinweist oder einen Dank ausspricht. Eine Zweckbindung der Spende ist steuerlich unschädlich, solange es sich um einen steuerbegünstigten Zweck handelt.

4.3.3 Stipendien

Eine besondere Form der Zuwendung für Studierende als wesentliches Element der Begabtenförderung sind Stipendien. Stipendien beinhalten keine soziale Absicherung und dürfen nur vergeben werden, wenn die Tätigkeiten weisungsfrei sind. Die Einkünfte aus Stipendienzahlungen sind meist steuerfrei. Eine Meldung an das Finanzamt durch die Hochschule erfolgt ab 1.500 €. Unternehmen oder auch Privatpersonen, die ein Stipendium zur Verfügung stellen, erhalten eine zweckgebundene Spendenbestätigung.

Für die Vergabe des Deutschlandstipendiums gibt es an der Hochschule Anhalt eine gesonderte Satzung.

4.3.4 Erteilung von Spendenbestätigungen

Voraussetzung für die Ausstellung einer Spendenbestätigung ist, dass es sich um eine Spende zur Förderung gemeinnütziger Zwecke handelt. Dies ist bei Spenden zur Förderung von Lehre und Forschung gegeben. Die Mittel müssen zwingend ausschließlich und unmittelbar für die in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Spendenbestätigung darf nicht erteilt werden, wenn die Zuwendung für allgemeine Bewirtungskosten oder Repräsentationsausgaben erfolgt ist.

Für persönliche Spenden an einen Hochschulangehörigen werden von der Hochschule ebenfalls keine Bestätigungen ausgestellt. Gleiches gilt für Zuwendungen, die nicht zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke bestimmt sind.

Bestätigungen über Spenden dürfen nur von der Leiterin der Verwaltung ausgestellt werden.

Zuwendungsempfänger/innen der Hochschule sind verpflichtet, die Absichtserklärung (Geldzuwendungen), die Pro-Forma-Rechnung oder sonstige Unterlagen (Sachzuwendung) einschließlich der Bestätigung über die Geld- oder Sachzuwendung (Anlage 2 oder 3) dem Dezernat Haushalt und Finanzen zuzuleiten. Durch das Dezernat Haushalt und Finanzen wird geprüft, ob es sich um eine Zuwendung zur Förderung eines gemeinnützigen Zwecks handelt. Sind der gemeinnützige Zweck nachgewiesen und die Geldzuwendung auf dem Hochschulkonto bzw. die Sachzuwendung durch Lieferung eingegangen, stellt das Dezernat Haushalt und Finanzen die Zuwendungsbestätigung aus, die von der Leiterin der Verwaltung rechtsverbindlich unterzeichnet wird.

4.4 Mäzenatische Schenkungen

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen (Mäzen), die ausschließlich die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks verfolgen und anderen als in § 10b EStG genannten Zwecken dienen können. Der Mäzen handelt selbstlos.

Für die Hochschule unterliegen mäzenatische Schenkungen nicht der Steuerpflicht.

5 Grundsätze

5.1 Aufzeichnungspflichten

Nach § 63 Abs. 3 AO hat die Hochschule den Nachweis über ihre tatsächliche Geschäftsführung durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Dieser Nachweis ist vom Dezernat Haushalt und Finanzen unter Mitwirkung der Zuwendungsempfänger/innen zu erbringen. Geldspenden und Sponsoring-Einnahmen werden auf gesonderten Projektkonten nachgewiesen. Die Einrichtung der Projektkonten wird durch das Dezernat Haushalt und Finanzen auf Anweisung der Leiterin der Verwaltung vorgenommen. Entsprechende Anträge sind direkt an die Leiterin der Verwaltung zu stellen. Grundsätzlich sind Geldspenden und Sponsoring-Einnahmen gesondert nachzuweisen.

5.1.1 Berichtswesen

Im Rahmen der Korruptionsprävention und -bekämpfung ist die Hochschule Anhalt verpflichtet, vollständige Transparenz im Umgang mit Sponsoring-Leistungen, Spenden, Werbung und mäzenatischen Schenkungen zu gewährleisten. Infolgedessen muss die Hochschule gemäß des vorliegenden Runderlasses zweijährlich über alle im Berichtzeitraum angenommenen Zuwendungen über einem Einzelfallschwellenwert von 1.000 Euro detailliert an die oberste Landesbehörde berichten (unter Angabe des Empfängers der Leistung, der Art bzw. Bezeichnung der Leistung, der Höhe bzw. des Wertes der Leistung sowie der Verwendung der Leistung).

5.1.2 Haftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht für die in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Das Finanzamt kann in derartigen Fällen einen Betrag von 40 % des Zuwendungsbetrages gegenüber der Hochschule festsetzen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

6.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Verwaltungsleiterin der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.12.2016.

Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Sabine Thalmann
Leiterin der Verwaltung

Anlagen

Anlage 1: Sponsoring-Mustervertrag

Anlage 2: Anzeige einer Geldzuwendung

Anlage 3: Anzeige einer Sachzuwendung

Vertrag für passives Sponsoring und Werbung an der Hochschule Anhalt

zwischen der
Hochschule Anhalt
Bernburger Str. 55
06366 Köthen - nachfolgend Hochschule genannt-

und

-nachfolgend Sponsor genannt-

wird der folgende Sponsoringvertrag geschlossen.

PRÄAMBEL

Die Hochschule ist Ausrichter der Veranstaltung _____ am _____ um _____ Veranstaltungsort ist _____ und verfügt über alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Werbe-, Marketing- und Lieferrechte. Der Sponsor tritt bei der Veranstaltung als

_____

(Haupt-, Titel- oder Co-Sponsor etc.) auf.

Der Sponsor hat sich bereit erklärt, die Veranstaltung finanziell zu unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag wird dem Sponsor der Status als offizieller Sponsor der Veranstaltung _____ am _____ entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Der Sponsoringvertrag darf zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben und Belange der Hochschule führen. Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen zu achten. Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind bzw. dem Ansehen der Hochschule abträglich sein können, soll abgesehen werden. Der Umfang der Einbindung des Sponsors sowie der von ihm zu erbringende Leistungen bestimmt sich daher konkret nach den nachfolgenden Regelungen zu diesem Vertrag bzw. finden sich im Anhang (Anlage) die Art der Zuwendung bzw. Definition der Werbefläche.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, die o.g. Veranstaltung mit einem Betrag in Höhe von _____0,00 € i. W. _____ Euro zu unterstützen.

Erstellung: Sabine Thalmann	Freigabe: Sabine Thalmann	Version: 2.0, Datum: 16.07.2020

Der Sponsoringbetrag ist vor der Veranstaltung und nach Erhalt einer entsprechenden auf den Sponsor lautenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

Der Sponsor soll den Betrag auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber:	Hochschule Anhalt
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE69 8100 0000 0081 0015 09
BIC:	MARKDEF1810
Verwendungszweck:	Sponsoring für ....., Rechnungsnummer.

§ 3 Leistung der Hochschule

Nach entsprechender Prüfung, ob die Hochschule über die Rechte des Vertragsgegenstandes verfügen kann, räumt sie als Gegenleistung dem Sponsor während der Vertragslaufzeit das Recht ein:

§ 4 Branchen-/ Produktexklusivität /Ausschließlichkeit

Der Sponsor verpflichtet sich bei der Durchführung von Werbeaktivitäten gegenüber den Statusrechten anderer Sponsoren zur Rücksichtnahme und Wahrung von deren jeweiliger Produkt- bzw. Dienstleistungsexklusivität. Vor der Vergabe von weiteren Sponsoringrechten wird die Hochschule mit dem Sponsor Rücksprache halten, sofern zwischen dem Sponsor und dem dritten Unternehmen ein Interessenkonflikt hinsichtlich der vorstehend gewährten Produktexklusivität möglich erscheint.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die in § 1 genannte Veranstaltung.

§ 6 Haftung

Eine Haftung für Schäden, die dem Sponsor aufgrund eines Ausfalls oder einer Absage der Veranstaltung entstehen, besteht nicht, soweit die Hochschule hieran kein Verschulden trifft. Im Fall eines Ausfalls oder einer Absage der Veranstaltung wird die Hochschule auf Aufforderung die im Vorgriff auf diese Veranstaltung gezahlten Entgelte zurückzuzahlen. Der Sponsor schließt der Hochschule gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponserten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung, außer im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung, nicht haftet. Die Hochschule haftet über die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass sie deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglichen Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

§ 7 Unabhängigkeit der Sponsorenleistung und Antikorruption

Durch diesen Vertrag werden Beschaffungsentscheidungen der Hochschule in keiner Weise beeinflusst. Mit dem Vertrag sind seitens des Sponsors keine Erwartungen in Bezug auf eine Bevorzugung seiner Produkte verbunden. Der Vertrag steht nicht im Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Der Vertrag trifft mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigter wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Hochschulregeln verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigten wichtigen Grund darstellt.
- sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigen Vertragspartei nicht zumutbar ist.

§ 10 Vertragsstrafe

Im Falle des Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in gehöriger Weise, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 0,00 € an den Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

§ 11 Vertraulichkeit /Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit verbundenen im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam kommunizieren.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 12 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise aus irgendeinem rechtlichen Grund unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diese Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck bzw. dem Regelungszweck des Runderlasses und der Richtlinie, der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____ (Ort der Veranstaltung). Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der jeweilige Beklagtensitz vereinbart.

Ort, Datum	Köthen,
_____	_____
(Unternehmensvertreter)	Sabine Thalmann Leiterin der Verwaltung Hochschule Anhalt

Vertrag für aktives Sponsoring und Werbung an der Hochschule Anhalt

zwischen der
Hochschule Anhalt
Bernburger Str. 55
06366 Köthen - nachfolgend Hochschule genannt-

und

-nachfolgend Sponsor genannt-

wird der folgende Sponsoringvertrag geschlossen.

PRÄAMBEL

Die Hochschule ist Ausrichter der Veranstaltung _____ am _____ um _____ Veranstaltungsort ist _____ und verfügt über alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Werbe-, Marketing- und Lieferrechte. Der Sponsor tritt bei der Veranstaltung als

_____

(Haupt-, Titel- oder Co-Sponsor etc.) auf.

Auf der Veranstaltung werden Angehörige folgender Fachkreise aus den folgenden wissenschaftlichen Einrichtungen erwartet:

_____

_____

Der Sponsor ist eine Firma aus dem Bereich _____ und Dienstleitungsunternehmen in den Bereichen _____ und hat sich bereit erklärt, die Veranstaltung finanziell zu unterstützen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag wird dem Sponsor der Status als offizieller Sponsor der Veranstaltung _____ am _____ entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Der Sponsoringvertrag darf zu keiner Beeinträchtigung der Aufgaben und Belange der Hochschule führen. Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen zu achten. Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind bzw. dem Ansehen der Hochschule abträglich sein können, soll abgesehen werden. Der Umfang der Einbindung des Sponsors sowie der von ihm zu erbringende Leistungen bestimmt sich daher konkret nach den nachfolgenden Regelungen zu diesem Vertrag bzw. finden sich im Anhang (Anlage) die Art der Zuwendung bzw. Definition der Werbefläche.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, die o.g. Veranstaltung mit einem Betrag in Höhe von 0,00 € i. W. _____ Euro zu unterstützen. Der Sponsoringbetrag ist vor der Veranstaltung und nach Erhalt einer entsprechenden auf den Sponsor lautenden Rechnung innerhalb von 45 Tagen auf das o.g. Konto zu überweisen. Die Kosten für die Herstellung und Anbringung von Werbemitteln des Sponsors trägt der Sponsor. Alle Werbemittel sind der Hochschule von dem Sponsor rechtzeitig zu einem von der Hochschule vorgegebenen Termin zu übergeben.

Der Sponsor soll den Betrag auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber:	Hochschule Anhalt
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE69 8100 0000 0081 0015 09
BIC:	MARKDEF1810
Verwendungszweck:	_____ *(Nummer des Projektkontos)*
Umsatzsteuerpflichtig:	☐ JA ☐ NEIN
Wenn ja, Umsatzsteuer-Nr.:	_____

Kontakt: 03496/ 67- 4001

Im Falle eines Zahlungsverzuges stehen der Hochschule Verzugszinsen auf dem jeweiligen geschuldeten fälligen Betrag in Höhe von 0,00 Prozent über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Deutschen Bank zu. Diese zur Verfügung gestellten Finanzmittel dürfen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Leistung der Hochschule

Nach entsprechender Prüfung, ob die Hochschule über die Rechte des Vertragsgegenstandes verfügen kann, räumt sie als Gegenleistung dem Sponsor während der Vertragslaufzeit das Recht ein, an die Teilnehmer des Veranstalter Informationsmaterial zu verteilen die Firmen/Produktsymbole und Warenzeichen zu präsentieren.

§ 4 Branchen-/ Produktexklusivität /Ausschließlichkeit

Der Sponsor verpflichtet sich bei der Durchführung von Werbeaktivitäten gegenüber den Statusrechten anderer Sponsoren zur Rücksichtnahme und Wahrung von deren jeweiliger Produkt- bzw. Dienstleistungsexklusivität. Vor der Vergabe von weiteren Sponsoringrechten wird die Hochschule mit dem Sponsor Rücksprache halten, sofern zwischen dem Sponsor und dem dritten Unternehmen ein Interessenkonflikt hinsichtlich der vorstehend gewährten Produktexklusivität möglich erscheint.

§ 5 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die in § 1 genannte Veranstaltung.

§ 6 Haftung

Eine Haftung für Schäden, die dem Sponsor aufgrund eines Ausfalls oder einer Absage der Veranstaltung entstehen, besteht nicht, soweit die Hochschule hieran kein Verschulden trifft. Im Fall eines Ausfalls oder einer Absage der Veranstaltung wird die Hochschule auf Aufforderung die im Vorgriff auf diese Veranstaltung gezahlten Entgelte zurückzuzahlen. Der Sponsor schließt der Hochschule gegenüber seine Haftung für jeden Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponserten Veranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern und Lieferanten der gesponserten Veranstaltung, außer im Falle vorsätzlicher Schadenszufügung, nicht haftet. Die Hochschule haftet über die Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass sie deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglichen Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

§ 7 Unabhängigkeit der Sponsorenleistung und Antikorruption

Durch diesen Vertrag werden Beschaffungsentscheidungen der Hochschule in keiner Weise beeinflusst. Mit dem Vertrag sind seitens des Sponsors keine Erwartungen in Bezug auf eine Bevorzugung seiner Produkte verbunden. Der Vertrag steht nicht im Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Der Vertrag trifft mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der Veranstaltung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Eine vorherige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 9 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus einem wichtigen Grund fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigter wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten oder gegen Hochschulregeln verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur fristlosen Kündigung berechtigten wichtigen Grund darstellt.
- sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigen Vertragspartei nicht zumutbar ist.

§ 10 Vertragsstrafe

Im Falle des Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen in gehöriger Weise, verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 0,00 € an den Vertragspartner zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

§ 11 Vertraulichkeit /Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrages vertraulich zu behandeln und über alle damit verbundenen im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Sponsoringvereinbarung gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam kommunizieren.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 12 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise aus irgendeinem rechtlichen Grund unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diese Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck bzw. dem Regelungszweck des Runderlasses und der Richtlinie, der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist _____ (Ort der Veranstaltung). Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der jeweilige Beklagtensitz vereinbart.

Ort, Datum	Köthen,
_____	_____
(Unternehmensvertreter)	Sabine Thalmann Leiterin der Verwaltung Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt
Eingang im HH-Dezernat:

Anzeige einer Geldzuwendung

Bitte online ausfüllen

Empfangender Fachbereich:

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern:

Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ☐ **JA** ☐ **NEIN**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **der Lehre und des Studiums** verwendet wird.

Hinweis: Die Spendenbescheinigung wird im Haushaltsdezernat erstellt und versendet.

D

Datum

Unterschrift des Fachbereichs

Hochschule Anhalt
Eingang im HH-Dezernat:

Anzeige einer Sachzuwendung

Bitte online ausfüllen

Empfangender Fachbereich:

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern:

Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.:

☐ **Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.**

☐ **Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.**

☐ **Der Zuwender hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.**

☐ **Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnungen. Gutachten, liegen vor.**

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung **der Lehre und des Studiums** verwendet wird.

Hinweis: Die Spendenbescheinigung wird im Haushaltsdezernat erstellt und versendet.

D

Datum

Unterschrift des Fachbereichs

Hochschule Anhalt

ORDNUNG
für die
Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen
der Hochschule Anhalt

(LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)[1]

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 18.03.2020

Aufgrund § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005, S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364) und aufgrund des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011, S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290) sowie durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364 ff.) hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Leistungsbezüge
§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
§ 4 Besondere Leistungsbezüge
§ 5 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge
§ 6 Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge
§ 7 Funktions-Leistungsbezüge
§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen
§ 9 Häufung, Antragsberechtigungen
§ 10 Übergangsregelung
§ 11 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Kriterien für die Beantragung besondere Leistungen
Anlage 2: Antrag auf Gewährung bzw. Entfristung von Leistungsbezügen (Muster)
Anlage 3: Stellungnahme des Dekans (Muster)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

§ 2
Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge wie folgt vergeben werden:

a. **Berufungs**- und **Bleibe**-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
b. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung inklusive Kunst und Transfer, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
c. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt im Rahmen des genehmigten Haushaltsbudgets.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.
!

§ 3
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen kann der Präsident in Abstimmung mit der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan Berufungs-Leistungsbezüge gewähren, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge kann der Präsident in Abstimmung mit der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel für drei Jahre befristet gewährt, dazu wird eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung besteht die Möglichkeit mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird der Antrag nicht fristgerecht oder kein Antrag auf Entfristung gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

(4) Über Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet der Präsident in Abstimmung mit der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan.

§ 4
Besondere Leistungsbezüge

(1) Als besondere Leistungen gemäß § 4 HLeistBVO LSA gelten ausschließlich die von den Professoren selbst erbrachten Leistungen, die über die im geltenden Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Dienstpflichten genannten Leistungen hinausgehen.

(2) Als besondere Leistungen im Sinne dieser Ordnung können nur Leistungen berücksichtigt werden, die zuvor in keiner anderen Form berücksichtigt oder/und vergütet worden sind.

(3) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in den Tätigkeitsfeldern:
a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
b) der Lehre,
c) der Weiterbildung und
d) der Nachwuchsförderung.

(4) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 HLeistBVO LSA setzt voraus, dass die Leistungen in allen genannten Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten entsprechend Absatz 1 hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen laut § 5 Absatz 1 gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Leistungen der höheren Stufe entsprechen müssen.

§ 5
Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) Die besonderen Leistungsbezüge werden in vier Stufen gewährt:

Stufe 1: Monatlich 300 € bei Leistungen, die in **zwei** der folgenden Tätigkeitsfelder Lehre, Weiterbildung und Forschung erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen (Anlage 1) und über mindestens drei Jahre kontinuierlich erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **5** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 2: Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die der Stufe 1 entsprechen und das Lehr- oder Forschungsprofil des Fachbereiches mitprägen sowie Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern gemäß § 4 Absatz 1, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und über mehrere Jahre erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **8** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 3: Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die Stufe 2 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im nationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **11** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 4: Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die Stufe 3 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im internationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **14** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

(2) In besonderen Fällen kann das Präsidium einen einmaligen besonderen Leistungsbezug im Sinne des § 4 HLeistBVO LSA als Einmalzahlung gewähren. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(3) Die Gewährung besonderer monatlicher Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Dekan im Sinne des § 30 LBesG LSA widerrufen werden.

§ 6
Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge

(1) Über Anträge auf besondere Leistungsbezüge wird im Rahmen einer jährlichen Vergaberunde entschieden. Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird auf drei Jahre befristet.

(2) Der Antrag auf Gewährung und Entfristung von Leistungsbezügen gemäß § 5 ist spätestens bis zum 31.3. eines Jahres an den jeweiligen Dekan zu richten (siehe auch Anlage 1 und 2 dieser Ordnung). Der Dekan nimmt zu jedem Antrag Stellung (siehe auch Anlage 3 dieser Ordnung) und unterbreitet für die Entscheidung des Präsidiums bei mehreren Anträgen aus einem Fachbereich einen begründeten Vorschlag für die Reihenfolge unter Berücksichtigung des entsprechenden Vergaberahmens, der Tätigkeitsfelder laut § 4, der Stufenkriterien laut § 5 sowie der Anlagen zu dieser Ordnung vor. Der Antrag sowie die Stellungnahme des Dekans sind bis zum 30.6. eines Jahres dem Präsidium vorzulegen.

(3) Das Präsidium entscheidet auf Basis des Vorschlages des Dekans bis zum 31.8. eines Jahres bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen über die Gewährung. Die Auszahlung der Leistungsbezüge erfolgt ab 1.10. eines Jahres.

§ 7
Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion entsprechend Absatz 2 jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit, begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste monatliche Beträge in Höhe von:

15 v.H. für den Vizepräsidenten mit zusätzlicher Funktion als Stellvertreter des Präsidenten,
12 v.H. für Vizepräsidenten,
10 v.H. für Dekane und
7 v.H. für Prodekane, Studiendekane und Prüfungsausschussvorsitzende

des jeweiligen Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 bei Amtsantritt gewährt.

§ 8
Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 in Anlehnung an § 4 des HLeistBVO LSA Anwendung.

§ 9
Häufung, Antragsberechtigungen

(1) Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können **nebeneinander** gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

(2) Präsident, Vizepräsidenten und Dekane sind während der jeweiligen Amtszeit von der Beantragung neuer besonderer Leistungsbezüge ausgeschlossen. Die Gewährung eines einmaligen besonderen Leistungsbezuges gemäß § 5 Absatz 2 ist für Vizepräsidenten und Dekane möglich. Während der Amtszeit können Vizepräsidenten und Dekane die Entfristungen von besonderen Leistungsbezügen beantragen.

§10
Übergangsregelung

(1) Nach der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt vom 09.07.2014 entfristete besondere Leistungszulagen bleiben bestehen.

(2) Die Entfristung bereits bestehender Leistungsbezüge erfolgt auf der Grundlage § 5 Absatz 3 der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt vom 09.07.2014.

(3) Für befristete besondere Leistungszulagen nach der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt vom 09.07.2014 kann laut § 3 Absatz 3 vier Monate vor Ablauf ein Antrag auf Entfristung gemäß § 6 Absatz 2 dieser Ordnung gestellt werden.

§ 11
In-und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.06.2020.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

(4) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Anhalt für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen (Leistungsbezügeordnung) vom 09.07.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 69/2014, S. 6 außer Kraft.

Köthen, den 22.07.2020

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

<u>Anlage 1</u> zur Leistungsbezügeordnung

Kriterien für die Beantragung besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gemäß der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt

1 Rechtlicher Hintergrund

1.1 Landesrechtliche Regelungen

Die vom Senat der Hochschule Anhalt am 18.03.2020 beschlossene Leistungsbezügeordnung wurde in Umsetzung des § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005, S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364) und aufgrund des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011, S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290) sowie durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364 ff.) erlassen.

Für die Festlegung der Kriterien zur Bewertung besonderer Leistungen wurde insbesondere der § 4 der o. g. Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Januar 2005 zugrunde gelegt.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Sie müssen *erheblich* über dem Durchschnitt liegen und über *mehrere* Jahre erbracht werden. Die Bewertung der besonderen Leistungen soll in einem Zeitraum von *drei bis fünf* Jahren erfolgen. Über die Gewährung entscheidet die Hochschulleitung.

(2) Besondere Leistungen in der **Forschung** können insbesondere durch die Bewertung von Forschungsergebnissen, die eine Würdigung durch Preise, Ehrungen oder Auszeichnungen erfahren haben, von Forschungsevaluationen, Publikationen, der Herausgabe von Zeitschriften, Patenten, Drittmittelerfolgen, internationalen Reputationen, Transferleistungen, internationalen Kooperationen, Tätigkeiten beim Aufbau und der Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen sowie von Gutachter- oder Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule festgestellt werden.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der **Lehre** können insbesondere durch die Bewertung von Lehrevaluationen, internationalen Kooperationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen sowie sonstigen Erfolgen in der Lehrleistung und durch studentische Lehrveranstaltungskritik festgestellt werden. Daneben sollen Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind, sowie die Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie die Betreuung von Diplomarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, angemessen berücksichtigt werden.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der **Kunst** können insbesondere durch die Bewertung von herausragenden Konzerttätigkeiten, Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der **Weiterbildung** können insbesondere durch die Bewertung von erfolgreichen Veranstaltungen zur Weiterbildung, Evaluationsergebnissen und Auszeichnungen festgestellt werden.

(6) Besondere Leistungen im Bereich der **Nachwuchsförderung** können insbesondere durch die Bewertung der Leitung von Promotionszentren und ähnlichen Einrichtungen, von besonderen Initiativen zur sonstigen Nachwuchsförderung und von besonderen Leistungen in der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses festgestellt werden.

(7) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlungen für einen *Zeitraum von bis zu fünf Jahren* festgelegt werden. Eine erneute Vergabe ist zulässig.

1.2 Regelungen der Hochschule Anhalt (HSA)

Die Leistungsbezügeordnung (LBZO) der Hochschule Anhalt

Die Leistungsbezügeordnung der Hochschule Anhalt regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsbezügen an der HSA. Danach

- werden besondere Leistungsbezüge gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 LBesG nur auf Antrag und in der Regel für einen Zeitraum gewährt, der 3 Jahre nicht unterschreiten soll.
- bedarf es des Nachweises besonderer über einen zusammenhängenden Zeitraum von *mindestens drei Jahren* erbrachter Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung – alternativ kann die Gewährung besonderer Leistungsbezüge aber auch von der Erfüllung einer zuvor mit dem Präsidenten abgeschlossenen Zielvereinbarung abhängig gemacht werden.

Für den Nachweis von besonderen Leistungen in den Bereichen Lehre und Weiterbildung sind auch die Regelungen folgender Ordnungen der HSA zu berücksichtigen.

- Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vom 26.04.2006 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 22/2006 am 20.06.2006
- Präsenzordnung der Hochschule Anhalt vom 18.07.2007, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 22/2006 am 20.06.2006 mit Änderungen vom 30.01.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020

2 Verfahren der Antragstellung laut § 6 der LBZO der HSA

Der Antrag ist jeweils bis zum **31. März** eines Jahres an den Dekan des Fachbereiches (FB) zu richten.
Verspätet eingehende Anträge oder Anträge, bei denen nicht zu den zwingend einzugehenden Kriterien Stellung genommen wurde, werden nicht berücksichtigt.

Der Dekan nimmt zu jedem Antrag Stellung und unterbreitet für die Entscheidung des Präsidiums bei mehreren Anträgen aus einem FB einen begründeten Vorschlag für die Reihenfolge unter Berücksichtigung des entsprechenden Vergaberahmens, der Tätigkeitsfelder (§ 4) und der Stufenkriterien (§ 5) vor. Der Antrag sowie die Stellungnahme des Dekans sind bis zum 30.6. eines Jahres dem Präsidium vorzulegen.
Das Präsidium entscheidet auf Basis des Vorschlages des Dekans bis zum 31.8. eines Jahres bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen über die Gewährung. Die Auszahlung der Leistungsbezüge erfolgt ab 1.10. eines Jahres.
Damit sich der Präsident trotz heterogener Fächerkultur in gewissem Maß auf eine vergleichbare Antragslage stützen kann, werden die Antragstellerinnen und Antragsteller gebeten, sich bei der Antragsstellung an den nachstehenden Antragskriterien zu orientieren. Die Darlegung der der erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen folgt dabei der jeweiligen Fächerkultur und bezieht deren Besonderheiten mit ein.
Die Leistungsbezügeordnung regelt in § 4 die Tätigkeitsfelder, in denen die besonderen Leistungen erbracht und bewertet werden können. Diese sind

a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
b) der Lehre,
c) der Weiterbildung und
d) der Nachwuchsförderung.

Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Leistungen in **allen genannten Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten** hinausgehen.

Es werden **für alle Tätigkeitsfelder** (a-d) Kriterien genannt, die für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge orientierend für den Antragsteller und die Bewertung durch den Dekan sein sollen. Diese nachstehend aufgeführten Kriterien sind weder gewichtet noch vollständig, weitere fachspezifische Kriterien können zum Nachweis besonderer Leistungen herangezogen werden, insofern sie dazu dienen können, Leistungen darzustellen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.
Zu beachten ist, dass alle Tätigkeitsfelder anhand der Kriterien nachzuweisen sind, die Tätigkeitsfelder, die laut Leistungsstufe *besonders hervorgehoben* werden sollen, sind im Antrag auch entsprechend hervorzuheben.

Antragskriterien

a) **Forschung** (berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen)

Besondere Leistungen in **der Forschung** können insbesondere nachgewiesen werden anhand von:
(1) Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang, in der Regel 25% über dem Durchschnittswert pro Professor des jeweiligen Fachbereiches,
(2) Projekte in Kooperation mit internationalen Partnern
(3) Publikationen, in der Regel 25% über dem Durchschnittswert pro Professor des jeweiligen Fachbereiches,
(4) Preise, Ehrungen und Auszeichnungen für Forschungsleistungen,
(5) Herausgabe von Zeitschriften und Büchern und
(6) nicht vergüteten Gutachter- oder Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule.

Besondere Leistungen können auch durch die Beteiligung und Förderung von **Transfer und Existenzgründungen** nachgewiesen werden
(7) Überführung von Forschungsergebnisse in die Anwendung bei Projektpartnern
(8) Unterstützung und Beteiligung an Ausgründungen
(9) Lizenzierung von Patenten

[alternativ insbesondere für die Fachbereiche 3 und 4] Herausragende Leistungen im Bereich **der Kunst**

(1) Nominierung oder Belegung einer guten Platzierung in einem Kunst-, Design und/oder Kulturpreis sowie weitere Ehrungen und Auszeichnungen,
(2) Präsentation von Artefakten in überregionalen und/oder internationalen Ausstellungen,
(3) Tätigkeiten als Kurator,
(4) Verfassung von Kunst- oder Ausstellungskatalogen,
(5) Forschungsfördermitteleinwerbung für künstlerische Projekte
(6) Publikationen und (eingeladene) Vorträge auf Fachkonferenz,
(7) Förderung junger Künstler und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
(8) Verantwortliche Ämter in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder überregionalen künstlerischen Organisationen
(9) nicht vergütete Gutachtertätigkeiten z.B. bei der Vergabe von Preisen (Jurymitglied)
(10) Etablierung von innovativen Verfahren, Technologien u.a. von der Kunst in die Verwendung
(11) Etablierung von (internationalen) Wettbewerben
(12) Vorsitz in Fachverbänden
(13) Ehrenamtliche Tätigkeit in Kunst- und Kulturstiftungen
(14) Durchführung wiss., künstlerischer Weiterbildungen

b) **Lehre**

Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von:

(1) eigenverantwortlich entwickelten neuen Studienangeboten (konsekutive oder duale Studiengänge),
(2) Tätigkeiten der Studienfachberatung und Etablierung internationaler Studiengänge, insbesondere mit Double-Degree Abschlüssen,
(3) studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen, deren Ergebnisse über dem Fachbereichsdurchschnitt der Lehrevaluationen der letzten drei Jahre liegen,
(4) Lehrleistungen im Direktstudium, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht wurden und/oder Betreuungsleistungen von Abschlussarbeiten, studentischen Projekten u. ä., wenn deren Anzahl mindestens fünfzig Prozent über dem Durchschnitt je Professor und Fachbereich liegen,
(5) erfolgreich abgeschlossenen Verfahren zur Programmakkreditierung,
(6) Preisen für herausragende Leistungen in der Lehre,
(7) erfolgreich eingesetzten innovativen digitaler Lehr- und Lernformen,
(8) Beratungs-, Lehr- bzw. Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Studienorientierung, Studienwerbung, Studierendengewinnung, Studierenden-förderung und beim Einstieg der Studierenden in das Berufsleben,
(9) eigenen Beiträgen zur Sicherung der Auslastung von Studiengängen, zur Einhaltung der Regelstudienzeit und zur Erhöhung der Absolventenquote,
(10) Aktivitäten bei der Einführung von modernen Systemen in Studium und Lehre (z. B. Campusmanagement-, Lernmanagement-, Stundenplanungssysteme) und
(11) aktiver Mitwirkung bei der Anwendung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementverfahren im Fachbereich.

Hinweis: Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Abschlussarbeiten, studentische Projekte etc.) sind angemessen zu berücksichtigen.

c) **Weiterbildung**

Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von:

(1) eigenverantwortlich entwickelten neuen Studienangeboten (weiterbildende, berufsbegleitende Studiengänge, Studienangebote des Zertifikats- bzw. Modulstudiums mit mind. 30 Kredits),
(2) studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen, deren Ergebnisse über dem Fachbereichsdurchschnitt der Lehrevaluationen der letzten drei Jahre liegen,
(3) Lehrleistungen im berufsbegleitenden, weiterbildenden oder dualen Studium, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet wurden,
(4) erfolgreich abgeschlossenen Verfahren zur Programmakkreditierung,
(5) Preisen für herausragende Leistungen in der Weiterbildung,
(6) erfolgreich eingesetzten innovativen digitaler Lehr- und Lernformen und
(7) Beratungs-, Lehr- bzw. Unterstützungstätigkeiten im Rahmen der Studienorientierung, Studienwerbung und Studierendenförderung.

d) **Nachwuchsförderung**
Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere anhand folgender Kriterien nachgewiesen werden:

(1) Betreuung von mehr als einer Promotion (Nachweis von Titel, Laufzeit, kooperierende Universität)
(2) Beschaffung von Geldern zur Finanzierung von Promotionsstellen (Nachweis der Anzahl und Höhe von Stipendien/Drittmitteln)
(3) Einbeziehung von Studierenden des Masterstudiums und/oder von Doktoranden in Forschungsprojekte und/oder gemeinsame Publikationen
(4) Unterstützung der Vernetzung von Nachwuchswissenschaftlern zum Beispiel durch Einführung in die wissenschaftliche Community (Nachweis zum Beispiel durch Anzahl Talks der gesamten Arbeitsgruppe, Anzahl Summer Schools)
(5) Etablierung und Mitwirkung im Leitungsgremium von Promotionszentren,
(6) Kolloquien bzw. Forschungsseminaren an der Hochschule Anhalt oder an Partnereinrichtungen
(7) Einbeziehung des wissenschaftlichen Nachwuchses in die Lehre (Beispiele: Zusammenarbeit beim Schreiben eines Skripts, bei der Erstellung von Übungsaufgaben, bei der Entwicklung von Lehrformaten, beim Schreiben von Lehrbüchern)

Der Nachweis hat hier mittels Beschreibung der Leistungen und von beigefügten Dokumentationen zu erfolgen.

<u>Anlage 2</u> zur Leistungsbezügeordnung

Antrag

An den Dekan

des Fachbereichs

- im Hause -

Antrag[1] auf (Bitte nichtzutreffendes löschen):

1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen ggf. auf der Basis einer Ziel- oder Berufungsvereinbarung[2]
2. Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, Transfer und Ausgründungen auf der Stufe X. der Leistungsbezügeordnung vom 18.03.2020
3. Entfristung der vormals gewährten Berufungsleistungsbezüge
4. Entfristung der vormals gewährten besonderen Leistungsbezüge der Stufe X

1. Nachweis der besonderen Leistungen in den Tätigkeitsfeldern:

Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Leistungen in allen genannten **vier Tätigkeitsfeldern** (Forschung/Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung) über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der folgenden Leistungsstufen gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Leistungen der höheren Stufe entsprechen müssen.

a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
b) der Lehre,
c) der Weiterbildung und
d) der Nachwuchsförderung.

[1] Bitte Antragsfristen laut Leistungsbezügeordnung § 6 Absatz 2 beachten.
[2] Die unterschriebene und mit Datum versehene Ziel- bzw. Berufungsvereinbarung ist dem Antrag in Kopie beizufügen. !

Nachweis der Leistungsstufe

Bitte gehen Sie dabei besonders auf die markierten Kriterien ein (Bitte nichtzutreffende Stufe löschen):

- **Stufe 1:** Monatlich 300 € bei Leistungen die in **zwei** der folgenden Tätigkeitsfelder **Lehre, Weiterbildung und Forschung/Kunst** erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen (Anlage 1) und über mehrere Jahre erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.
- **Stufe 2:** Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die Stufe 1 entsprechen und das **Lehr- oder Forschungsprofil des Fachbereiches mitprägen** sowie Leistungen in den anderen Tätigkeitsbereichen gemäß § 4 (1), die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und über mehrere Jahre erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **8** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.
- **Stufe 3:** Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die Stufe 2 entsprechen und die Reputation im Bereich **Lehre oder Forschung der Hochschule im nationalen Rahmen** mitprägen.. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **11** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.
- **Stufe 4:** Zusätzlich monatlich 300 € bei Leistungen, die Stufe 3 entsprechen und die Reputation im Bereich **Lehre oder Forschung der Hochschule im internationalen Rahmen** mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von **14** Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Bei **Anträgen auf Entfristung einer Leistungsstufe** und *gleichzeitiger* Beantragung einer höheren Leistungsstufe sind **zwei voneinander getrennte Anträge** einzureichen.

Datum Unterschrift Antragsteller

Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Engagements in der Funktion als Dekanin oder Dekan bzw. Präsident oder Präsidentin für mindestens eine Amtsperiode kann ausnahmsweise als Äquivalent für besondere Leistungen in Forschung, Kunst oder Lehre anerkannt werden.

!

<u>Anlage 3</u> zur Leistungsbezügeordnung

Stellungnahme des Dekans

Der Dekan des Fachbereiches bestätigt die fristgerechte und vollständige Antragstellung.
Der Dekan unterbreitet dem Präsidium aufgrund der folgenden Stellungnahme einen Vorschlag für die Vergaberunde auf der Basis des Fachbereichsbudgets.
Die Stellungnahme berücksichtigt die Kriterien der Leistungsbezügeordnung und folgt dabei der Gliederung des vorgelegten Antrages.

Daten des Antragstellers:

Name, Vorname: _____

Titel der Professur: _____

Anzahl der Dienstjahre an der Hochschule Anhalt: _____

Funktion/-en in der akademischen Selbstverwaltung: _____

Herr/ Frau Prof. XXX beantragt (hier die konkrete Antragstellung, auf welcher Leistungsstufe, Entfristung angeben)

1. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen ggf. auf der Basis einer Ziel- oder Berufungsvereinbarung
2. Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung/Kunst, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung auf der Stufe X. der Leistungsbezügeordnung vom 18.03.2020
3. Entfristung der vormals gewährten Berufungsleistungsbezüge
4. Entfristung der vormals gewährten besonderen Leistungsbezüge der Stufe X

Stellungnahme zu den vier Tätigkeitsfeldern

a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
b) der Lehre,
c) der Weiterbildung und
d) der Nachwuchsförderung

Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 HLeistBVO LSA setzt voraus, dass die Leistungen in allen genannten Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten entsprechend § 4 Absatz 1 der Leistungsbezügeordnung HSA hinausgehen. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen laut § 5 Absatz 1 der Leistungsbezügeordnung HSA gilt Satz 1 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Leistungen der höheren Stufe entsprechen müssen.

Stellungnahme zu den Leistungsstufen

Stufe 1: Leistungen die in zwei der folgenden Tätigkeitsfelder Lehre, Weiterbildung und Forschung/Kunst erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen:

Stufe 2: Leistungen die das Lehr- oder Forschungsprofil des *Fachbereiches* mitprägen

Stufe 3: Leistungen die das Lehr- oder Forschungsprofil der Hochschule im *nationalen* Rahmen mitprägen.

Stufe 4: Leistungen die das Lehr- oder Forschungsprofil der Hochschule im *internationalen* Rahmen mitprägen.

Stellungnahme zur beantragten Entfristung der vormals gewährten Leistungsstufe

Die Stellungnahme zur Entfristung folgt der oben genannten Gliederung der Antragstellung.